

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Schaffhausen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die unmittelbare und verantwortliche Leitung der Schule wird durch einen als *Vorsteher* zu bezeichnenden Fachlehrer ausgeübt.

Kanton Schaffhausen.

Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 5. Oktober 1925. — Dekret über die Obliegenheiten der Schulbehörden, des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion vom 25. April 1927. — Dekret betreffend die Aufsicht über die Schulanstalten vom 29. April 1935.

Die Darstellung der gesetzlich verankerten Aufsichtsverhältnisse im gesamten Schulwesen findet sich im Archiv 1934, I. Teil, Seite 102 ff., wo vor allem die grundlegenden Artikel des Schulgesetzes und Schuldekretes über die Schulaufsicht durch den Erziehungsrat und die Erziehungsdirektion berücksichtigt sind. Die ausführenden Bestimmungen zum Schulgesetz im Hinblick auf die Kantonsschule, die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und die kantonale landwirtschaftliche Schule sind noch nicht erlassen. Wir müssen uns deshalb auf knappe Umschreibung des Gegenwartsstandes beschränken.

Die Aufsicht an der Kantonsschule¹⁾ wird durch den *Erziehungsrat* und durch zwei vom *Regierungsrat* gewählte *Ephoren* ausgeübt. Die Organe der Kantonsschule sind der *Rektor*, der *Prorektor*, die *Lehrerkonferenz* und die *Bibliothekare*.

Die Neuordnung der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Anpassung an das Bundesgesetz ist im Gange.

Zurzeit sind noch maßgebend die Artikel 9 und 10 des *Lehrlingsgesetzes*. Jede vom Staate subventionierte berufliche Fortbildungsschule steht unter staatlicher Aufsicht.

Die kantonale landwirtschaftliche Schule (*Winterschule* und *Haushaltungsschule*) ist der *Landwirtschaftsdirektion* unterstellt. Die direkte Beaufsichtigung geschieht durch eine auf gesetzliche Amtsdauer bestellte fünfgliedrige *Kommission*, deren *Präsident* von Amtes wegen der *Landwirtschaftsdirektor* ist. Sie wird zum Zwecke der Beaufsichtigung der *Haushaltungsschule* durch drei Frauen ergänzt. Die Leitung und Verwaltung beider Abteilungen geschieht durch den *Direktor*.

¹⁾ Abteilungen: a) *Gymnasium* (Maturitätstypus A. B und C); b) *Pädagogische Abteilung* (Seminar).